19 Pflegestärkungsgesetz III darf nicht zu Lasten ambulanter Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen gehen – Abgrenzungsprobleme zwischen Pflege und Eingliederungshilfe lösen

Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/12850

Entschließungsantrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/12929

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. (Siehe Anlage 2)

Wir kommen somit direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 16/12850 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die abschließende Abstimmung erfolgt dort in öffentlicher Sitzung.

Der Entschließungsantrag Drucksache 16/12929 soll ebenfalls entsprechend überwiesen werden. Wer stimmt dem so zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so überwiesen.

20 Unabhängiges Gutachten zur Kostenschätzung der gesamten Folgekosten der Braunkohle

Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/12842

Auch hier erfolgt heute keine Aussprache.

Wir können gleich zur Abstimmung übergehen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 12842 an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk – federführend – sowie an den Unterausschuss Bergbausicherheit. Alle Fraktionen im Landtag haben sich darauf verständigt, dass die abschließende Aussprache und Abstimmung nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen sollen. Wer widerspricht diesem Vorgehen? – Niemand. Gibt es Enthaltungen? – Auch nicht. Dann ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

21 Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Befristungsmanagement im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf

der Landesregierung Drucksache 16/12312

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Drucksache 16/12862

zweite Lesung

Alle im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. (Siehe Anlage 3)

Kommen wir direkt zur Abstimmung! Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt in Drucksache 16/12862, den Gesetzentwurf Drucksache 16/12312 unverändert anzunehmen. Wir stimmen also über den Gesetzentwurf ab, nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – SPD und Grüne, Piratenfraktion. Wer stimmt dagegen? – FDP stimmt dagegen, zumindest in Teilen. Wer enthält sich? – Herr Schwerd, fraktionslos, und die CDU. – Damit ist das Ergebnis gleichwohl einhellig; der Gesetzentwurf Drucksache 16/12312 ist in zweiter Lesung angenommen und verabschiedet.

22 Organstreitverfahren der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), Landesverband NRW gegen den Landtag NRW wegen Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit als politische Partei und auf Gleichheit der Wahl durch Einführung der 2,5-vom-Hundert-Sperrklausel für die Wahl zu den Stadt- und Gemeinderäten sowie den Kreistagen

VerfGH 9/16 Vorlage 16/4140

Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses Drucksache 16/12863

Keine Aussprache auch hier.

Somit kann ich die Beschlussempfehlung Drucksache 16/12863 zur Abstimmung stellen. In dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist eine Stellungnahme abzugeben. Wer dieser Beschlussempfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD und Grüne wollen folgen, Piraten, CDU, FDP und Herr Schwerd. Damit ist diese Beschlussempfehlung Drucksache 16/12863 einstimmig angenommen.

23 Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Landtags

14.09.2016

Anlage 3

Zu TOP 21 – "Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Befristungsmanagement im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz" – zu Protokoll gegebene Reden

Norbert Meesters (SPD):

Zu später Stunde haben wir heute über die Änderungen der Vorschriften zum Befristungsmanagement zu beraten. Hintergrund sind die Gesetze zur Befristung im Landesrecht aus den Jahren 2004 und 2005, wodurch das Landesrecht unter den Vorbehalt der grundsätzlichen Befristung gestellt wurde. In verschiedenen Gesetzen, die den Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz betreffen, sind einmalige Berichtspflichten geregelt, die zwischenzeitlich von der Landesregierung erfüllt wurden.

Dies betrifft:

- das Landeshundegesetz
- das Lebensmittelchemikergesetz
- das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts
- das Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes
- das Landesbodenschutzgesetz
- das Landes-Immissionsschutzgesetz

sowie

 das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beteiligungsgesetz

Daher sind diese Regelungen der einmaligen Berichtspflicht obsolet geworden und können folgerichtig entfallen.

Im Fall des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Befristung von Ende 2017 auf 2018 verlängert wird. Dadurch soll eine Evaluation und ggf. auch eine Entfristung über den Wechsel der Legislaturperiode ermöglicht werden.

Das vorliegende Gesetz bündelt die angeführten Änderungen mehrerer Gesetze sowie auch noch redaktionelle Anpassungen in einem Mantelgesetz. Dies ist überaus sinnvoll, um den auch bürokratischen Aufwand gering zu halten.

Bereits im zuständigen Umweltausschuss haben wir uns inhaltlich ausgetauscht. Leider ist die Annahme des Gesetzentwurfes im Ausschuss nicht einstimmig erfolgt – Ablehnung durch die FDP-Fraktion, Enthaltung der CDU-Fraktion. Gleichwohl finde ich, dass hier keine wesentlichen politischen Unterschiede herauszuarbeiten sind, da es sich vor allem um formale Anpassungen handelt.

Daher ist für uns als SPD-Landtagsfraktion klar, dass wir auch hier im Plenum zustimmen werden. Ich freue mich dann auf die erneute Befassung mit dem Verbandsklagerecht in der nächsten Legislaturperiode.

Hans Christian Markert (GRÜNE):

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir die Gesetze zur Befristung entsprechend ihrer Bearbeitung bzw. Evaluation heute anpassen und dort, wo noch eine Evaluation aussteht, die Frist verlängern.

Die Evaluation hat gezeigt, dass auf eine Vielzahl von Vorschriften nicht verzichtet werden kann. Daher ist die Streichung der obsolet gewordenen Regelungen sinnvoll.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Dem Gesetz kann uneingeschränkt zugestimmt werden.

Henning Höne (FDP):

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen acht Gesetze geändert werden. Diese Gesetze enthalten zumeist einmalige Berichtspflichten, die inzwischen erfüllt wurden. Deswegen sollen sie nach Auffassung von Rot-Grün gestrichen werden.

Zudem enthalten einige Gesetze laut Gesetzesbegründung Übergangsvorschriften, die wegen Zeitablaufs gestrichen werden könnten, sowie redaktionelle Fehler, die einer Korrektur bedürften.

Darüber hinaus soll für das Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine die gesetzliche Befristung um ein Jahr verlängert werden, um eine Evaluation und eine laut Landesregierung gegebenenfalls erforderliche Entfristung des Gesetzes über den Wechsel der Legislaturperiode hinaus zu ermöglichen.

Mit den Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 wurde in Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Diese Neuorientierung halten wir Freien Demokraten weiterhin für richtig.

14.09.2016 Plenarprotokoll 16/120

Die Befristung von Gesetzen ist das effektivste politische Instrument, um die regelmäßige Kontrolle von Notwendigkeit und Wirkung von Gesetzen sicherzustellen. Damit einher geht die Möglichkeit, die Regelungen aufgrund fortschreitender Veränderungen anzupassen, zu vereinfachen, zu reduzieren oder aufzuheben.

Gleiches gilt auch für kontinuierliche Berichtspflichten. Dies zeigt nicht zuletzt auch die mit dem vorliegenden Gesetz geplante Streichung von Übergangsvorschriften im Landeshundegesetz. Deswegen wäre es sachgerecht, die Berichtspflichten für die nächste Legislaturperiode fortzuschreiben, anstatt sie gänzlich abzuschaffen. Denn dies erschwert die sinnvolle Weiterentwicklung der Gesetze.

Im Übrigen wäre es sinnvoll, das Verbandsklagegesetz zeitnah zu überprüfen. In der Praxis hat sich angesichts der weitreichenden Befugnisse der anerkannten Vereinigungen gezeigt, dass die Anerkennungs- und Aberkennungsmodalitäten strenger sein müssten, um Missbrauch zu verhindern.

Deswegen werden wir Freien Demokraten das Änderungsgesetz ablehnen.

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN):

Das vorgeschlagene Änderungsgesetz sehen wir als insgesamt problemfrei. Obsolete Regelungen zu erfüllten Berichtspflichten werden gebündelt gestrichen, bei Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechten für Tierschutzvereine ist die gesetzliche Befristung um ein Jahr zu verlängern, um eine Evaluation und eine gegebenenfalls erforderliche Entfristung des Gesetzes über den Wechsel der Legislaturperiode zu ermöglichen.

Dem können wir so zustimmen.

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Am 6. Juli stand dieses Gesetz bereits auf der Tagesordnung hier im Landtag. Deshalb will ich nur nochmal kurz zusammenfassen:

Jedes neue Gesetz und jede neue Rechtsverordnung werden mit einem Befristungsdatum versehen, um nach ein paar Jahren daraufhin überprüft werden zu können, ob das ursprüngliche Ziel erreicht worden ist oder ob Änderungen an der Norm nötig sind.

Inzwischen sind diese Evaluierungen in zahlreichen Gesetzen erfüllt und auch umgesetzt worden, sodass die Regelungen, die der Berichtspflicht zugrunde liegen, entbehrlich geworden sind und gestrichen werden können. Um den dafür nötigen Aufwand gering zu halten, sind in diesem Entwurf acht Gesetze aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in einem Mantelgesetz gebündelt worden.

Diese Gesetze sind:

- Das Landeshundegesetz, in dem außer der Berichtspflicht bei der Gelegenheit auch zwei weitere obsolet gewordene Regelungen gestrichen werden sollen.
- Das Lebensmittelchemikergesetz, mit dem wir uns im Jahr 2010 beschäftigt haben.
- Das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts,
- das Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für die Bereiche des Verbraucherschutzes und
- 5. das Landes-Immissionsschutzgesetz,

bei denen auch inzwischen veraltete Bezeichnungen erneuert werden,

- 6. das Landesbodenschutzgesetz und
- 7. das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz,

die beide im Jahr 2011 evaluiert worden sind.

Und

 das Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrecht für Tierschutzvereine, das gerade in der Evaluierungsphase ist, beziehungsweise bei dem gerade die Evaluierungsphase beginnt.

Dieses Gesetz ist im Jahr 2013 verabschiedet worden, um anerkannten Tierschutzvereinen ein Verbandsklagerecht einzuräumen, damit sie die Interessen der Tiere als deren Treuhänder nicht nur aussprechen, sondern erforderlichenfalls auch vor Gericht geltend machen und einklagen können. Das Umweltministerium hat seit Inkrafttreten des Gesetzes mittlerweile neun Vereinen die Anerkennung ausgesprochen. Wie und in welchem Umfang diese Vereine ihre Mitwirkungs- und Klagerechte ausüben, ist Gegenstand der Evaluierung des Gesetzes.

Es stellt sich jetzt dabei heraus, dass mehr Zeit veranschlagt werden muss, als damals geplant worden ist, da in den Jahren 2013 und 2014 das Gesetz noch nicht vollzogen wurde. Erst waren die Anerkennungsverfahren zu bearbeiten, und die Vollzugshinweise für die Informationspflichten der Behörden mussten erlassen werden, die in-

nerhalb der Landesregierung und mit den kommunalen Spitzenverbänden erheblichen Abstimmungsbedarf verursachten.

Deshalb liegen erstmals für das Jahr 2015 Erfahrungen vor, die für die Evaluierung ausgewertet werden können.

Außerdem wird es nach der Landtagswahl im kommenden Jahr, also nach Regierungsbildung und Konstituierung des neuen Landtages, rein zeitlich nicht möglich sein, vor dem Verfallsdatum des 31. Dezembers 2017 ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung oder Aufhebung des Verfallsdatums abzuschließen.

Deshalb ist beabsichtigt, das Befristungsdatum um ein Jahr nach hinten zu verschieben, um eine aussagekräftige Evaluierung durchführen zu können.

Letzte Woche ist der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf im Ausschuss behandelt und unverändert angenommen worden. Deshalb und weil inhaltlich bzw. materiellrechtlich keine Themen berührt werden, hoffe ich heute auf abschließende Behandlung und Verabschiedung.